



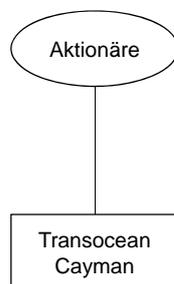
Transocean

Mergers and Acquisitions FS 2018

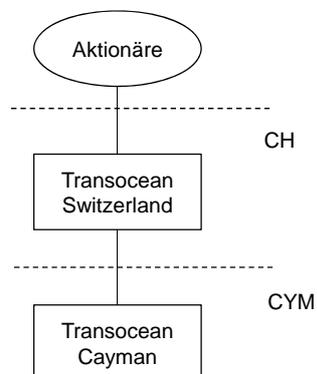


Sitzverlegung in die Schweiz: Struktur der Transaktion

Ausgangsstruktur



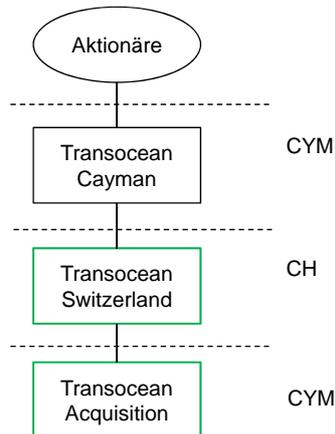
Zielstruktur





Transaktionsschritte (1.)

1. Gründung Tochtergesellschaften

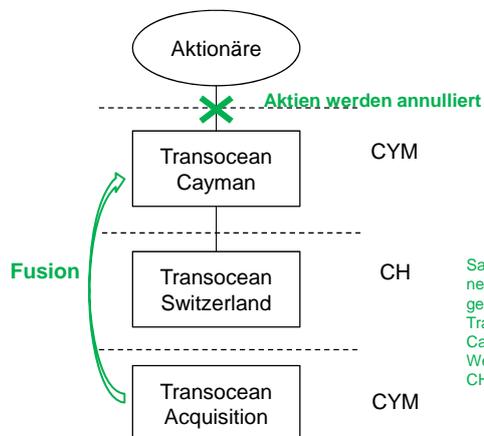


© Prof. Dr. iur. Madeleine Simonek, Universität Zürich, Frühlingsemester 2018

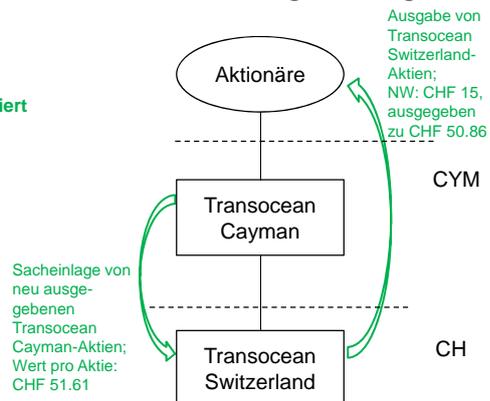


Transaktionsschritte (2.)

2a. Reverse Triangular Merger



2b. Reverse Triangular Merger



© Prof. Dr. iur. Madeleine Simonek, Universität Zürich, Frühlingsemester 2018

Seite 4



Gesellschaftsrechtliche Fragestellungen

Reverse Triangular Merger

- Dreiecksfusion:
 - Drei Gesellschaften sind am Vorgang beteiligt; die eigentliche Fusion betrifft aber nur zwei Gesellschaften
 - Die Aktionäre der übernommenen Gesellschaft erhalten nicht Aktien der übernehmenden Gesellschaft, sondern Aktien einer Drittgeseellschaft
- «Reverse»: Die Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft werden abgefunden
- **Frage:** Ist ein Reverse Triangular Merger nach schweizerischem Recht zulässig?



Gesellschaftsrechtliche Fragestellungen

Scheme of Arrangement

- Institut des angelsächsischen Rechts; Vereinbarung zwischen einer Gesellschaft und ihren Gläubigern/Gesellschaftern. Benötigt eine gerichtliche Bestätigung.
- Verwendung:
 - Sanierungen
 - Sitzverlagerungen, Übernahmen, etc.
- Vorteile:
 - Hohe Flexibilität
 - Kaum gesetzliche Einschränkungen
 - Nicht sehr hohe Quoten
- **Frage:** Ist die Verwendung eines solchen Instituts auch im schweizerischen Recht denkbar?



Steuerrechtliche Fragestellungen

Steuerrechtliche Qualifikation der Transaktion

- Voraussetzungen Quasifusion:
 - Übernehmende Gesellschaft hält nach der Übernahme mindestens 50 % der Stimmrechte an der übernommenen Gesellschaft; und
 - Gesellschafter der übernommenen Gesellschaft haben höchstens 50 % des effektiven Werts der übernommenen Beteiligungsrechte gutgeschrieben oder ausbezahlt erhalten.



Steuerrechtliche Fragestellungen

Steuerfolgen bei der Gesellschaft (Transocean Switzerland)

- Gewinnsteuer: Keine Steuerfolgen
- Emissionsabgabe (Art. 6 Abs. 1 lit. a^{bis} StG): Die Begründung von Beteiligungsrechten in Durchführung von Beschlüssen über Quasifusionen ist grundsätzlich steuerfrei.

Kreisschreiben Nr. 5 ESTV, Ziff. 4.1.7.5

«**Nicht abgabebefreit** sind:

- a) Eine Kapitalerhöhung der übernehmenden Gesellschaft, die das **nomielle Kapital der übernommenen Gesellschaft übersteigt**, sofern die Merkmale der Abgabenumgehung erfüllt sind.

Werden **ausländische Beteiligungen mit geringem nominellem Kapital und hohem Agio von** im Ausland wohnhaften natürlichen Personen oder von in- oder **ausländischen Aktiengesellschaften**, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften eingebracht, ist eine Kapitalerhöhung im Umfang von **in der Regel 30%** des Verkehrswertes der übertragenen Beteiligung(en) zulässig.»



Steuerrechtliche Fragestellungen

Steuerfolgen bei den Aktionären

- Die Steuerfolgen richten sich nach dem Ansässigkeitsstaat der Aktionäre
- In der Schweiz:
 - Aktien im PV:
 - Steuerfreier Kapitalgewinn (Art. 16 Abs. 3 DBG)
 - Liegt allenfalls eine Transponierung nach Art. 20a Abs. 1 lit. b DBG vor?
 - Aktien im GV:
 - Steuerfrei sofern die bisherigen Gewinnsteuerwerte der ausgetauschten Beteiligungsrechte übernommen werden



Steuerrechtliche Fragestellungen

Verbuchung der Sacheinlage der Transocean Cayman-Aktien in der Transocean Switzerland

- Nennwert pro Aktien (CHF 15.-) auf Aktienkapital
- Differenz Nennwert pro Aktie (CHF 15.-) zu Verkehrswert (rund CHF 51.-) auf Reserven gebucht

Frage:

Wie beurteilen Sie dieses Vorgehen aus steuerrechtlicher Sicht?



Alternative Vorgehensweisen?

**Wären alternative Vorgehensweisen denkbar gewesen?
Wären die beiden folgenden Alternativen nicht einfacher
zu realisieren gewesen?**

- Direkte Sitzverlegung von Transocean Cayman in die Schweiz?
- Umtauschangebot der neu gegründeten Transocean Switzerland an die Aktionäre der Transocean Cayman?



Steuerrechtliche Fragestellungen

Weitere Vorkehrung (Proxy Statement, 10)

«In connection with the Transaction, we also plan to relocate our principal executive officers from Cayman Islands and Houston, Texas, to Geneva, Switzerland. Initially, we expect 14 of our officers, including our Chief Executive Officer, will be relocated to our new principal executive offices, along with related support staff».

Frage:

Wie beurteilen Sie diesen Vorgang aus steuerrechtlicher Sicht?



Steuervorlage 17: neue Gesetzesbestimmung

Art. 61a E-DBG – Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Anlagevermögen, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Artikel 56 sowie die **Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz**.

³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

Frage:

Wie beurteilen Sie diesen Gesetzesvorschlag? Stellt er gegenüber der heutigen Rechtslage eine wesentliche Änderung dar?



Steuervorlage 17: Ziel und Funktionsweise von Art. 61a E-DBG

- **Ziel:** Keine Erhebung der Gewinnsteuer auf im Ausland geschaffenen stillen Reserven bei Sitzverlegung in die Schweiz (spiegelbildliche Regelung zur Besteuerung der stillen Reserven beim Wegzug aus der Schweiz nach Art. 58 Abs. 1 lit. c Satz 2 DBG).
- **Funktionsweise:**
 - Aufdeckung der im Ausland entstandenen stillen Reserven im Zeitpunkt des Zuzugs in der Steuerbilanz möglich (Art. 61a Abs. 1 und 2 E-DBG). Ausgenommen sind stille Reserven auf Beteiligungen aufgrund der indirekten Freistellung durch den Beteiligungsabzug.
 - Aufdeckung spätestens in der ersten Steuererklärung (Art. 125 Abs. 3 DBG)
 - Jährliche Abschreibung der importierten stillen Reserven (Art. 61a Abs. 3 E-DBG) sowie des selbst geschaffenen Mehrwerts innert zehn Jahren (Art. 61a Abs. 4 E-DBG)



Unterschied zur heutigen Regelung

- Keine ausdrückliche gesetzliche Regelung zum Zuzug vorhanden. Bei Wegzug unterliegen die stille Reserven in der Schweiz der Besteuerung (Art. 58 Abs. 1 lit. c Satz 2 DBG)
- Steuerbehörden: Keine einheitliche Praxis; die Aufdeckung der stillen Reserven nur in der Steuerbilanz wird häufig nicht zugelassen wird; infolge des Massgeblichkeitsprinzips wird eine Aufdeckung in der Handelsbilanz verlangt
- Lehre: Herrschende Akzeptanz der Aufdeckung im Ausland geschaffener stiller Reserven bei Sitzverlegung in die Schweiz mit unterschiedlicher Begründung und Abstützung auf verschiedene Rechtsgrundlagen
- Bundesgericht: Beim Statuswechsel (Übergang von der Holdingbesteuerung in die ordentliche Besteuerung) sind Gewinne und Verluste konsequenterweise gleich zu behandeln (BGer 2C_645/2011 vom 12. März 2012, E. 3.3) → **Zulässigkeit der Aufdeckung von ausländischen stillen Reserven eher zu bejahen?**